

Zu Ltg.-65/P-1

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes über die Prostitution
(NÖ Prostitutionsgesetz)

B e r i c h t
des
VERFASSUNGS- UND RECHTS-AUSSCHUSSES

Der Verfassungs- und Rechts-Ausschuß hat in seiner Sitzung am 5. Juli 1984 die Vorlage der NÖ Landesregierung I/2-187/21-83, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Prostitution (NÖ Prostitutionsgesetz), beraten und, wie sich aus der Beilage (Antrag der Abgeordneten Buchinger und Wedl) ergibt, geändert.

Begründungen:

Zu Ziffer 1: Erfahrungsgemäß werden oft Personen, die nicht voll zurechnungsfähig sind, zur Ausübung der Prostitution mißbraucht. Dies soll durch das Gesetz nach Möglichkeit verhindert werden.

Zu Ziffer 2: Auch Kuranstalten sind Einrichtungen, von denen die Prostitution ferngehalten werden sollte.

Zu Ziffer 3: Das Wort "Altenheime" war durch die korrekte Bezeichnung "Pensionistenheime" zu ersetzen.

Zu Ziffer 4: Die starre Festsetzung eines Umkreises von 200 m würde in der Praxis dazu führen, daß unter Umständen auch unbedenkliche Standorte unter das Verbot fallen würden.

Zu Ziffer 5: Als wesentlich ist in diesem Zusammenhang nicht die gemeinsame Liegenschaft, sondern der gemeinsame Zugang anzusehen.

Zu Ziffer 6: Eine Registrierung der Prostituierten in einer Gemeinde wird als nicht zweckmäßig angesehen. Die Verpflichtung zur gesundheitspolizeilichen Meldung bei der Bezirksverwaltungsbehörde besteht ohnedies; die Gemeinde wird darüberhinaus kein Interesse daran haben, zu wissen, wer in ihrem Bereich die Prostitution ausübt. Ein Interesse der Gemeinde an der Kenntnis der Gebäude, in denen die Prostitution ausgeübt werden soll, ist aber sehr wohl gegeben.

Zu Ziffer 7: Auch auf die Kennzeichnung von Gebäuden, in denen die Prostitution ausgebahnt oder ausgeübt wird, soll der Gemeinde im Verordnungswege Einfluß nehmen können, wenn dies aus den im § 5 Abs. 1 angeführten Voraussetzungen erforderlich ist.

Zu Ziffer 8: Die Begründung für diese Änderung ergibt sich aus den Bemerkungen zu Ziffer 6.

Zu Ziffer 9: Dieser Absatz hat infolge der Änderung des § 4 zu entfallen.

Deusch
Berichterstatter

Wedl
Obmann